



# Hinweise zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Bayerische  
Gewerbeaufsicht



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern

## Inhalt

Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?	4
Ist eine Beschäftigung von Kindern erlaubt – Schnupperlehre, Ferien- und Freizeitjobs, informeller Betriebsaufenthalt, künstlerische Tätigkeiten?	4
Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche?	6
Welche Pausen- und Urlaubsregelungen sind bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?	8
Was gilt hinsichtlich Berufsschule und Prüfungen?	8
Können Jugendliche auch zur Nachtarbeit herangezogen werden?	9
Was ist bezüglich Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten?	10
Welche Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen sind bei Jugendlichen zu beachten?	12
Gibt es Tariföffnungsklauseln?	14
Was ist im Hinblick auf die gesundheitliche Betreuung (ärztliche Untersuchungen) der Jugendlichen zu beachten?	14
Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Jugendlichen?	17
Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind kein Kavaliersdelikt – Strafen und Bußgelder	19
Wer kümmert sich um die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes?	19
Weitere Auskünfte	20



## Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche sollen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung bzw. am Arbeitsplatz geschützt werden. So sind junge Berufseinsteiger in der Arbeitswelt noch nicht so belastbar wie erwachsene Beschäftigte. Ihnen fehlt die Erfahrung, um die Gefahren des Arbeitslebens zu erkennen. Sie überschätzen oft ihre Fähigkeiten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält deshalb Bestimmungen über die tägliche und wöchentliche Beschäftigungszeit, zu Beschäftigungsverboten sowie zur gesundheitlichen Betreuung. Durch die Kinderarbeitsschutzverordnung wird konkretisiert, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden dürfen.

Die nachfolgenden Seiten geben einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes.

## Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

### Das Gesetz gilt nicht

für gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen

- aus Gefälligkeit,
- auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter,
- für die Beschäftigten durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

### Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen.

Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern 9 Jahre.

## Ist eine Beschäftigung von Kindern erlaubt – Schnupperlehre, Ferien- und Freizeitjobs, informeller Betriebsaufenthalt, künstlerische Tätigkeiten?

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten.

### Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot

Kinder dürfen beschäftigt werden

- zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, das von der Schule veranstaltet wird,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Die Tätigkeiten müssen leicht und für Kinder geeignet sein. Die Beschäftigung darf höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich betragen und nicht am Samstag oder Sonn- und

Feiertag stattfinden (Ausnahmen siehe „Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe“).

### **Wichtige Hinweise:**

Nicht alle Arbeiten im Betrieb sind für Kinder leicht und geeignet. Daher muss der Betrieb rechtzeitig prüfen, welche Tätigkeiten ohne Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit von den Kindern ausgeführt werden können. Ob persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigung erforderlich ist, sollte ebenfalls bereits im Vorfeld der Beschäftigung geklärt werden (z. B. Schutzschuhe).

Die Einweisung der Kinder in die zu beachtenden Sicherheitsregeln durch den Betrieb zu Beginn der Beschäftigung ist unerlässlich.

### **Schnupperlehre**

Unzulässig ist die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren im Rahmen eines selbst organisierten Betriebspraktikums während der Ferien, das nicht von der Schule veranstaltet wird (sog. „Schnupperlehre“). Dafür enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Ausnahme vom Kinderarbeitsverbot.

### **Informeller Betriebsaufenthalt**

Ein informeller Betriebsaufenthalt von vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren mit Besichtigung und Vorführung zum Kennenlernen von Ausbildungsberufen zur Berufsorientierung fällt nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (z. B. am „Girls' Day“ oder „Boys' Day“, bei „Betriebserkundungen“).

### **Ferienarbeit**

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen während der Schulferien für maximal 4 Wochen im Kalenderjahr höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Ferienarbeit kann dazu genutzt werden eine Schnupperlehre zu absolvieren.

### **Künstlerische Tätigkeiten**

Mit Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken.

## Freizeitjobs

Kinder über 13 Jahre dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu zwei Stunden – in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden – täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden (Freizeitjobs).

Die Tätigkeit darf sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf das Fortkommen in der Schule nachteilig auswirken.

Die leichten und geeigneten Tätigkeiten der Freizeitjobs werden durch die Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 näher bestimmt.

Zulässig sind Tätigkeiten in privaten Haushalten wie z. B. Nachhilfeunterricht, Botengänge, Kinderbetreuung, Einkaufstätigkeiten, bestimmte Tätigkeiten beim Sport, in der Freizeit, in der Landwirtschaft und bei nicht gewerblichen Aktionen sowie das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättlern und Werbematerial. Nicht zulässig sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, im Handel und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe.

## Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche?

### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

Die Arbeitszeit darf auf 8,5 Stunden verlängert werden,

- wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird,
- wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird und die dadurch ausgefallene Arbeitszeit in einem Zeitraum von 5 Wochen nach- bzw. vorgearbeitet wird.

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.



Berufsschulzeiten, Freistellungszeiten für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie der Freistellungstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

### **Schichtzeit**

Die Schichtzeit darf 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Die Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen und der sonstigen Unterbrechungen.

### **5-Tage-Woche**

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. An welchen Tagen der Jugendliche beschäftigt werden darf, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe.

## Welche Pausen- und Urlaubsregelungen sind bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

### Lage und Dauer der Ruhepausen

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

Die Dauer der Ruhepausen muss insgesamt

- bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
- bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten

betragen.

Die Ruhepausen sind frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

### Freizeitregelung

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

### Urlaub

Für jedes Kalenderjahr ist dem Jugendlichen ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren und zwar

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist.
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

## Was gilt hinsichtlich Berufsschule und Prüfungen?

Jugendliche sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Beschäftigung im Betrieb freizustellen.

Sie dürfen zudem nicht beschäftigt werden:

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht. Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für berufsschulpflichtige Auszubildende über 18 Jahre;
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

Jugendliche sind weiterhin freizustellen:

- für die Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden;
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Ein Entgeltausfall darf in keinem Fall eintreten.

## Können Jugendliche auch zur Nachtarbeit herangezogen werden?

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

### Ausnahmen von der Nachtruhe

Jugendliche über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr.
- Jugendliche über 17 Jahre dürfen beschäftigt werden in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung dürfen beschäftigt werden

- Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden;

- Jugendliche in Betrieben, in denen die tägliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20.00 Uhr endet, bis 21.00 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Jugendliche dürfen in Betrieben mit außergewöhnlicher Hitzewirkung in der warmen Jahreszeit ab 5.00 Uhr beschäftigt werden. Sie können sich in diesem Fall vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen lassen.

Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen und auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesen Fällen dürfen die Jugendlichen vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden nicht wieder beschäftigt werden.

### Was ist bezüglich Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten?

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

#### Ausnahmen

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung zulässig

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur naturnotwendige Arbeiten vorgenommen werden;
- im Familienhaushalt. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hörfunk- und Fernsehen nur bei Direktsendungen beschäftigt werden;
- beim Sport und im ärztlichen Notdienst.



Nur an Samstagen ist die Beschäftigung zulässig:

- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr. Können Jugendliche nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann die ausfallende Arbeitszeit an dem Tag bis 13.00 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen Ersatzfreizeit erhalten;
- bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- im Verkehrswesen, bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage sollen, zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Die 5-Tage Woche ist stets durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen.

Am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nicht nach 14 Uhr und am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag (Ostersonntag) sowie am 1. Mai überhaupt nicht beschäftigt werden.

## Welche Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen sind bei Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Das sind Arbeiten,

- die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinn des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinn der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.

Abweichend davon dürfen Jugendliche mit den unter den Punkten drei bis sieben genannten Arbeiten beschäftigt werden, soweit:

- die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
- der Luftgrenzwert gefährlicher Stoffe nach Punkt sechs unterschritten wird.

Diese Ausnahme ist daher insbesondere nicht auf die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, einer Schnupperlehre oder einer Ferienarbeit anzuwenden!

Beim absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 3 und 4 gilt das Beschäftigungsverbot für Jugendliche ausnahmslos.

**Gefahrstoffe** im Sinn des Chemikaliengesetzes sind:

- gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a Absatz 1, ChemG
- Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
- Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe entstehen oder freigesetzt werden,
- Stoffe und Gemische, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
- alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ChemG zugewiesen ist.

**Gefährliche Stoffe** sind Stoffe, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, Krebs erzeugend, fortpflanzungsgefährdend, Erbgut verändernd oder umweltgefährlich sind.

Ausgenommen davon sind die gefährlichen Eigenschaften ionisierender Strahlen.

Biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG sind Bakterien, Viren oder Pilze, die Infektionen oder Allergien hervorrufen können. Abhängig von ihrer Gefährlichkeit werden sie in vier Gruppen eingeteilt. Näheres siehe Biostoff V vom 15.7.2013.

Jugendliche dürfen weiter nicht beschäftigt werden:

- mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sowie in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit den vorstehenden Arbeiten beschäftigt werden,
- mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird,
- mit Arbeiten unter Tage,

Abweichend hiervon dürfen:

- Jugendliche in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die im Akkord arbeiten, beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, oder wenn die Jugendlichen eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung beendet haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist,

- Jugendliche über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen unter Tage arbeiten.

## Gibt es Tariföffnungsklauseln?

Durch Tarifvertrag können in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen über die Arbeitszeiten, Schichtzeiten, Ruhepausen sowie über die Samstagsarbeit und über den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags können auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber die tarifvertragliche Regelung durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung mit den Jugendlichen übernehmen. In einem Ausbildungsverhältnis muss die Vereinbarung vom Erziehungsberechtigten genehmigt werden; in einem Arbeitsverhältnis können die Jugendlichen die Vereinbarung selbständig abschließen.

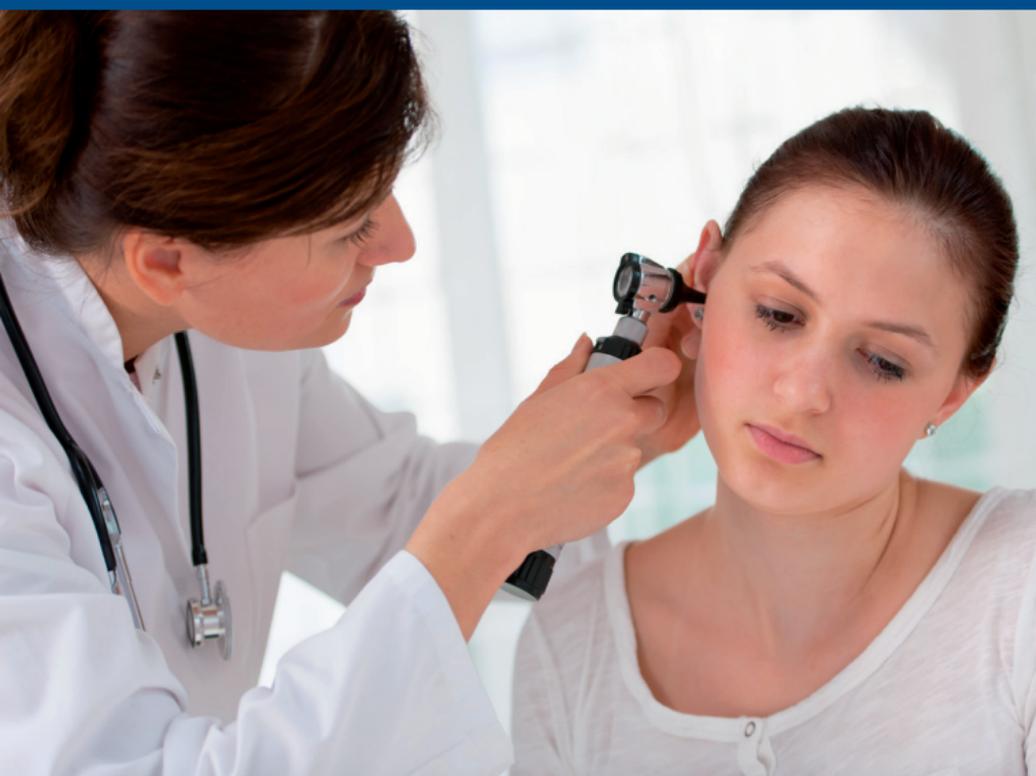
## Was ist im Hinblick auf die gesundheitliche Betreuung (ärztliche Untersuchungen) der Jugendlichen zu beachten?

### Erstuntersuchung

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt ihrer Wahl untersucht worden sind.

Der Arzt kann bei der Erstuntersuchung feststellen, ob der Jugendliche vor bestimmten beruflichen Belastungen geschützt werden muss, um Gesundheitsschäden oder gar eine Verschlimmerung von Vorerkrankungen oder gesundheitlichen Beschwerden zu vermeiden.

Nach der Untersuchung stellt der Arzt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Durchführung der Erstuntersuchung aus, die der Jugendliche dem zukünftigen Arbeitgeber aushändigen muss.



### **Erste Nachuntersuchung**

Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung ist eine Nachuntersuchung erforderlich, sofern der Jugendliche noch keine 18 Jahre alt ist.

Die Nachuntersuchung hat den Zweck, die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Entwicklung und Gesundheit des Jugendlichen im ersten Beschäftigungsjahr festzustellen.

Auch über die Durchführung dieser Untersuchung stellt der Arzt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber aus, die der Jugendliche dem Arbeitgeber aushändigen muss.

### **Weitere Nachuntersuchungen**

Jugendliche können sich jährlich weiter nachuntersuchen lassen.

### **Angeordnete Untersuchungen**

Ärzte sollen eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die ausgeübte Tätigkeit gefährdet sind. Eine Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt hat der Arzt zu veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag.

### **Rückgabe der ärztlichen Bescheinigung**

Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus,

so hat ihm der Arbeitgeber die ärztlichen Bescheinigungen über die Durchführung der Untersuchungen auszuhändigen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist, die ärztlichen Bescheinigungen dem Arbeitgeber aber bereits vorgelegt wurden. Ohne diese Bescheinigungen darf der nächste Arbeitgeber den Jugendlichen nicht beschäftigen.

Vorsorglich sollten Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung kopieren und zu ihren Unterlagen geben, bevor sie sie dem Arbeitgeber vorlegen. Bewerbungen sollte grundsätzlich nur eine Kopie der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Durchführung der Erstuntersuchung beigelegt werden, denn Bewerbungsunterlagen erhält man in der Regel nicht mehr zurück.

### **Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und Hinweise**

Für die Durchführung aller Untersuchungen sind die Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern.

Die erforderlichen Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen erhalten die Jugendlichen für die Erst- und Nachuntersuchung von der Schule mit Vollzeitunterricht, die sie vor der Beschäftigungsaufnahme zuletzt besucht haben.

Zusätzlich geben die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen aus, wenn

- der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat,
- der Jugendliche nicht mehr im Besitz des Untersuchungsberechtigungsscheins oder Erhebungsbogens ist, den er von der Schule bekommen hat, weil er ihn verloren hat oder aus sonstigen Gründen nicht mehr auffindbar ist.

Auch die Schulen geben in Einzelfällen nochmals einen Untersuchungsberechtigungsschein oder einen Erhebungsbogen aus (Zweitexemplar).

Die Erhebungsbögen sind vor der Untersuchung vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von den Jugendlichen bei der Untersuchung dem Arzt vorzulegen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen sind nicht für Ferien- und Freizeitjobs vorgesehen, weil hierfür keine ärztlichen Untersuchungen notwendig sind, da es sich bei dieser Art der Beschäftigung nicht um eine Ausbildung bzw. den Einstieg ins Berufsleben handelt.

Jeder Arzt hat nach der Durchführung der Untersuchungen den Personensorgeberechtigten bzw. den Arbeitgeber über deren Ergebnisse bzw. mögliche Gefährdungen durch bestimmte Arbeiten zu informieren. Für die Ärzte stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Hinweise zu den Untersuchungen nach dem JArbSchG zum Download zur Verfügung ([www.stmas.bayern.de/arbeitschutz/sozial](http://www.stmas.bayern.de/arbeitschutz/sozial)). In diesen Hinweisen ist auch die Bezugsadresse für die Untersuchungsbögen enthalten, die zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse und zur Information der Personensorgeberechtigten sowie des Arbeitgebers dienen.

## Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Jugendlichen?

### Verpflichtung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte sowie bei der Regelung der Beschäftigung alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.

### Beurteilungspflicht

Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen.

### Unterweisungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu unterweisen. Dies ist mindestens halbjährlich zu wiederholen. Die Dokumentation der Unterweisung wird empfohlen.

### Fürsorgepflicht

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden sind, eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen und ihnen im Falle der Erkrankung Pflege und ärztliche Betreuung zuteil werden zu lassen. Er muss sie vor körperlicher Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung schützen und darf Jugendlichen keine Tabakwaren,



Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

### **Aushang, Verzeichnis**

Der Arbeitgeber hat einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift des Gewerbeaufsichtsamtes bei der zuständigen Regierung im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Wenn mindestens drei Jugendliche im Betrieb tätig sind, ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

Er hat ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu führen, in dem das Datum des Beginns der Beschäftigung enthalten ist.

## Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind kein Kavaliersdelikt – Strafen und Bußgelder

Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR belegt werden.

Verstöße, durch die Kinder oder Jugendliche in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet werden, können bei Vorsatz bzw. wenn diese Verstöße beharrlich wiederholt werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

## Wer kümmert sich um die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes?

Die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen, in Bergbaubetrieben den Bergämtern. Der Aufsichtsbehörde gegenüber sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie Verzeichnisse und Unterlagen vorzulegen.

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

- sind berechtigt die Arbeitsstätten Jugendlicher zu besichtigen und können unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmen bewilligen,
- ahnden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und melden schwerwiegende Verstöße der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
- beraten in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes.

## Weitere Auskünfte zum Jugendarbeitsrat

### **Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen**

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt  
Heßstraße 130, 80797 München

Telefon 089 2176-1

Fax 089 2176-3102

[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt  
Gestütstraße 10, 84028 Landshut

Telefon 0871 808-01

Fax 0871 808-1799

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt  
Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg

Telefon 0941 5680-0

Fax 0941 5680-799

[www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt  
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg

Telefon 09561 7419-0

Fax 09561 7419-100

[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt  
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

Telefon 0911 928-0

Fax 0911 928-2999

[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt  
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg

Telefon 0931 380-00

Fax 0931 380-1803

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt  
Morellstraße 30d, 86159 Augsburg

Telefon 0821 327-01

Fax 0821 327-2700

[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

## **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Winzererstr. 9  
80797 München  
Telefon 089 1261-01 (Zentrale)

### **IHKs in Bayern**

IHK Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9  
63741 Aschaffenburg  
Telefon 06021 880-0  
Fax 06021 880-22000  
E-Mail [info@aschaffenburg.ihk.de](mailto:info@aschaffenburg.ihk.de)  
[www.aschaffenburg.ihk.de](http://www.aschaffenburg.ihk.de)

IHK zu Coburg  
Schloßplatz 5  
96450 Coburg  
Telefon 09561 7426-0  
Fax 09561 7426-50  
E-Mail [ihk@coburg.ihk.de](mailto:ihk@coburg.ihk.de)  
[www.coburg.ihk.de](http://www.coburg.ihk.de)

IHK für München und Oberbayern  
Balanstraße 55-59  
81541 München  
Telefon 089 5116-0  
Fax 089 5116-1306  
E-Mail [ihkmail@muenchen.ihk.de](mailto:ihkmail@muenchen.ihk.de)  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

IHK für Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15  
94032 Passau  
Telefon 0851 507-0  
Fax 0851 507-280  
E-Mail [ihk@passau.ihk.de](mailto:ihk@passau.ihk.de)  
[www.ihk-niederbayern.de](http://www.ihk-niederbayern.de)

IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52  
90443 Nürnberg  
Telefon 0911 1335-335  
Fax 0911 1335-150335  
E-Mail kundenservice@nuernberg.ihk.de  
www.nuernberg.ihk.de

IHK für Oberfranken Bayreuth  
Bahnhofstraße 25  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 886-0  
Fax 0921 886-9299  
E-Mail info@bayreuth.ihk.de  
www.bayreuth.ihk.de

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12  
93047 Regensburg  
Telefon 0941 5694-0  
Fax 0941 5694-279  
E-Mail info@regensburg.ihk.de  
www.ihk-regensburg.de

IHK Schwaben  
Stettenstraße 1 + 3  
86150 Augsburg  
Telefon 0821 3162-0  
Fax 0821 3162-323  
E-Mail info@schwaben.ihk.de  
www.schwaben.ihk.de

IHK Würzburg-Schweinfurt  
Mainaustraße 33-35  
97082 Würzburg  
Telefon 0931 4194-0  
Fax 0931 4194-100  
E-Mail info@wuerzburg.ihk.de  
www.wuerzburg.ihk.de

## Impressum

**Herausgeber:**

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BIHK e.V.  
Balanstraße 55 – 59, 81541 München  
Tel. 089 5116-0  
E-Mail: [ihkmail@muenchen.ihk.de](mailto:ihkmail@muenchen.ihk.de)  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

**Gestaltung:** Word Wide KG, München

**Bildnachweis:** Titel: Fotolia@goodluz; Fotolia@goodluz,  
Fotolia@Elke Zückert, Fotolia@Monkey Business,  
Fotolia@Alexander Raths, Fotolia@goodluz.

**Druck:** K. Fell GmbH, Am Kirchenhölzl 12, 82166 Gräfelfing

Stand  2014



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern